# Betriebssatzung des Eigenbetriebs Das K – Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 12.12.2013, geändert am 14.12.2017, geändert am 29.11.2018 und am 13.12.2022 folgende Betriebssatzung des Eigenbetriebs Das K – Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim beschlossen:

§ 1

### Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Das K Kultur und Kongresszentrum Kornwestheim wird in der Form des Eigenbetriebs nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Das K Kultur- und Kongresszentrum in Kornwestheim zu verwalten, zu betreiben und als bekannte Veranstaltungsstätte in der Region zu etablieren. Eine verstärkte Nutzung des K soll durch eine Zusammenarbeit mit regionalen als auch überregionalen Vereine, Organisationen und Institutionen sichergestellt werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Organisationen ist anzustreben, um dadurch ein noch attraktiveres und lebendigeres Kultur- und Gesellschaftsleben in Kornwestheim zu entwickeln.

§ 2

### Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Das K – Kultur - und Kongresszentrum Kornwestheim".

§ 2a

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen.

§ 3

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 3,0 Mio. EUR festgesetzt.

## Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane sind: der Gemeinderat, der/die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.

§ 5

## Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet § 10 Abs.1 bis 4 über:
  - 1. Die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung,
  - 2. den Erlass von Satzungen,
  - 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
  - 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
  - 6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - 7. die Aufnahme von Fremddarlehen, wenn der Betrag EUR 100.000 übersteigt, und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb,
  - 8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall EUR 100.000 übersteigt,
  - 9. Darlehenshingaben, wenn der Darlehensbetrag im Einzelfall EUR 50.000 übersteigt, und über die Gewährung von Darlehen an die Stadt sowie über Freigebigkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert EUR 50.000 übersteigt,
  - 10. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall EUR 250.000 übersteigt,
  - 11. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, wenn der Aufwand EUR 250.000 übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm verbunden wird,
  - 12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, wenn die Vergabesumme EUR 250.000 übersteigt,

- 13. der Abschluss des Pachtvertrags über das Restaurant mit Nebenräumen im K Kultur- und Kongresszentrum in Kornwestheim
- 14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind, im Betrag über EUR 30.000,
- 15. die Entsendung von Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
- 16. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Eigenbetriebs, wenn der Betrag im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt,
- 17. die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als EUR 100.000 beträgt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) EUR 50.000 übersteigt,
- 18. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 19. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags,
- 20. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt sowie die Einzahlung der Stadt auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs,
- 21. die Entlastung der Betriebsleitung,
- 22. die Benennung eines Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,
- 23. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom zuständigen Ausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.

## Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Ein beschließender Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Innerhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeiten und Wertgrenzen werden die technischen Angelegenheiten vom Ausschuss für Umwelt und Technik, die verwaltungsmäßigen und übrigen Angelegenheiten vom Verwaltungs- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der jeweils zuständige Ausschuss berät grundsätzlich alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind, sofern nicht § 5 Abs. 2 Anwendung findet.

- (3) Ist im Einzelfall zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so spricht die Vermutung für die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses.
- (4) Es entscheiden, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist und unbeschadet § 10 Abs. 1-4
  - a) der <u>Ausschuss für Umwelt und Technik</u> über:
    - 1. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, bei einem Aufwand von mehr als EUR 50.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm verbunden wird,
    - 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm bei einem Aufwand von mehr als EUR 50.000 bis EUR 250.000 im Einzelfall,
  - b) der <u>Verwaltungs- und Finanzausschuss</u> über:
    - 1. die Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von EUR 100.000 im Einzelfall,
    - 2. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Eigenbetriebs von mehr als EUR 2.500 bis EUR 25.000,
    - 3. die Stundung von Forderungen von mehr als EUR 25.000 im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung,
    - 4. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, die den Einzelansatz um mehr als EUR 25.000 bis EUR 250.000 übersteigen,
    - 5. den Abschluss von Vergleichen von mehr als EUR 10.000 bis EUR 100.000 bei außergerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren,
    - 6. die Gewährung einmaliger Freigebigkeitsleistungen von mehr als EUR 2.500 bis EUR 50.000,
    - 7. die Gewährung von Darlehen von mehr als EUR 2.500 bis EUR 50.000 im Einzelfall und Gewährung von Wohnungsbaudarlehen an Bedienstete des Eigenbetriebs,
    - 8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 10.000 bis EUR 100.000 und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht mehr als die Hälfte dieser Streitwertgrenzen beträgt,

- 9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien von mehr als EUR 5.000,00.
- 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als EUR 5.000 bis EUR 50.000,
- 11.den Erwerb, die Veräußerung, die dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Entscheidung über die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten, sofern der Wert im Einzelfall mehr als EUR 25.000 bis EUR 250.000 beträgt,
- 12. die Stellungnahme in Angelegenheiten, in denen gegen seine Entscheidung Widerspruch oder Klage erhoben worden ist,
- 13. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- 14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

### <u>Aufgaben des/der Oberbürgermeister/-in</u>

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/-in anstelle des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses. Die Entscheidung und die Gründe der Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in kann der Betriebsleitung Weisung erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/-in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er/sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8

## **Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus der Leitung des Fachbereichs für Kultur und Sport, der stellvertretenden Leitung des Fachbereichs für Kultur und Sport und einer/m weiteren Betriebsleiter/-in, die vom Gemeinderat bestellt wird. Die Leitung des Fachbereichs für Kultur und Sport wird zur/zum Ersten Betriebsleiter/-in bestellt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die/der Erste Betriebsleiter/-in.

§ 9

## Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören:

Die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan und Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm) veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere die Verwaltung, der Betrieb und die Vermarktung des Ks, sowie der Einsatz des Personals.

Die Bewirtschaftungsbefugnis der Betriebsleitung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm beinhaltet die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von bis zu EUR 50.000,- im Einzelfall.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/-in in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
  - 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu berichten,
  - 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgs- oder Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

§ 10

### Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten

- Tätigkeit der Bediensteten ab Bes.Gr. A 11 / EG 11 / S 17. Dies gilt nicht für Betriebsleitungen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Bediensteten bis Bes.Gr. A 10 / EG 10 / S 16.
- (3) In allen Fällen in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, wird sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs gehört. Ferner wird sie gehört, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

### Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jede/-r der Betriebsleiter/-innen allein.
- (3) Die Betriebsleiter/-innen können Beamte oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von mindestens zwei Betriebsleitern/-innen oder von einem/r Betriebsleiter/-in mit einem/-r vertretungsberechtigten Beamten/-in oder Beschäftigten gemeinschaftlich handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten/-innen oder Beschäftigten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "Im Auftrag".

## Sondervermögen

- (1) Für den Eigenbetrieb Das K Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim wird gemäß § 96 Abs.1 Nr.3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs.1 Eigenbetriebsgesetz ein Sondervermögen gebildet.
- (2) Hierzu überträgt die Stadt Kornwestheim die nachfolgend beschriebenen Teile ihres Vermögens mit Wirkung zum Stichtag 1.1.2014 als Gesamtheit im Wege der Sacheinlage mit allen Rechten und Pflichten in das Sondervermögen des Eigenbetriebs. Hierbei handelt es sich um alle diejenigen Vermögensgegenstände und Schulden, die bislang steuerlich dem Betrieb gewerblicher Art "Kulturhaus-Bau der Stadt Kornwestheim BgA" (im Folgenden: "BgA Kulturhaus") zuzuordnen waren. Dieser wird beim Finanzamt Ludwigsburg unter der Steuernummer 71385/00641 geführt.

Übertragen werden sämtliche Aktiva und Passiva, die dem BgA Kulturhaus rechtlich und/oder wirtschaftlich zuzuordnen sind, diesem BgA dienen oder zu dienen bestimmt sind und zwar unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht. Bestehen über die Zuordnung von Vermögensgegenständen oder Schulden Zweifel, die auch nicht im Wege der Vertragsauslegung behoben werden können, ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Kornwestheim nach billigem Ermessen berechtigt, die Zuordnung vorzunehmen.

- (3) Die einzubringenden bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden ergeben sich im Einzelnen aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 des BgA Kulturhaus, der nach Ende des Geschäftsjahres noch zu erstellen ist. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Vermögensgegenstände und Schulden:
  - a) Diejenigen Gebäudeteile der Immobilie Stuttgarter Straße 65,70806 Kornwestheim, die wirtschaftlich dem BgA Kulturhaus zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere der Festsaal, das Festsaalfoyer, der Theatersaal, das Theatersaalfoyer sowie der Veranstaltungsraum und der Seminarraum im zweiten Obergeschoss.

Nicht in den Eigenbetrieb eingebracht wird der Gebäudeteil Bücherei, so wie die Büros des FB Kultur und Sport im Obergeschoss.

Gebäudeteile, die sowohl durch Das K – Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim als auch die Bücherei genutzt werden, werden anteilig in den Eigenbetrieb eingebracht. Dies sind insbesondere die Räume im Untergeschoss (Technikzentrale etc.) sowie die Außenanlagen. Maßgeblich für den Anteil des eingebrachten Vermögens ist hier die Aufteilung, die auch für steuerliche Zwecke zu Grunde zu legen ist.

Sollten sich durch eine spätere Betriebsprüfung Änderungen bei der Zuordnung von Gebäudeteilen auf den Eigenbetrieb Das K – Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim ergeben, so ändert sich das eingebrachte Sondervermögen des Eigenbetriebs entsprechend.

- b) Sämtliche anderen immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie sie sich aus dem Anlageverzeichnis des BgA Kulturhaus zum 31.12.2013 ergeben.
- c) Sämtliche Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, wie sie sich aus dem Jahresabschluss des BgA Kulturhaus zum 31.12.2013 ergeben.
- d) Sämtliche Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten), wie sie sich aus dem Jahresabschluss des BgA Kulturhaus zum 31.12.2013 ergeben.
- (4) Der Teil der Sacheinlage, dessen Wert das Stammkapital gemäß § 3 überschreitet, wird in der Bilanz des Eigenbetriebs unter der Position "Rücklagen" in die "Allgemeine Rücklage" eingestellt.

## Buchführungsgeschäfte und Kassenführung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit in der "Dienstanweisung für die Sonderkasse des K Kultur- und Kongresszentrum Kornwestheim" keine weitergehenden Bestimmungen enthalten sind. Die Kassenaufsicht übt der/die Oberbürgermeister/-in aus.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in ist berechtigt, die Buchführungsgeschäfte des Eigenbetriebs (einschließlich der Kostenrechnung und Anlagenbuchhaltung) im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages auf einen Dritten zu übertragen.

§ 14

#### <u>Wirtschaftsjahr</u>

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.